

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012)

CELEX Nr. 391L0676

Auf Grund der §§ 55p und 133 Abs. 6 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2012, wird verordnet:

Ziele und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Ziel dieses Programms ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.

(2) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Ackerflächen:** für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere auch Wechselwiesen und Flächen für den Feldfutter-, Garten- und Gemüsebau;
2. **Bestockt:** mit ein- oder mehrjährig auch verholzten Pflanzen bewachsen;
3. **Bodenbedeckender Bewuchs:** im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächenhafter Bedeckung des Bodens;
4. **Dauergrünland:** landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren;
5. **Feldstück:** zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Bewirtschafters, die mit einer oder mehreren Kulturen bebaut ist;
6. **Ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen:** mit Dauergrünland, Wechselwiese, Strauch oder Gehölz bepflanzt;
7. **Gut bestockt:** mit ein- oder mehrjährig auch verholzten Pflanzen mit guter Flächendeckung bewachsen;
8. **Landwirtschaftliche Nutzflächen:** Ackerflächen (einschließlich Bracheflächen), Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen (auf landwirtschaftlichen Flächen), Energieholzflächen, Christbaumflächen, Dauergrünland und Wechselwiesen;
9. **Schlag:** zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche eines Bewirtschafters, die mit einer Kulturart bebaut oder stillgelegt ist;
10. **Stickstoff – in feldfallender Wirkung:** ist Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste sowie der Ausbringungsverluste. Die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste ergibt sich gemäß **Anlage 4**. Die Ausbringungsverluste betragen für Gülle, Biogasgülle und Jauche 13%, für Stallmist und Kompost 9% des Stickstoffgehalts von Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste. Der Stickstoff in mineralischen Düngemitteln gilt als Stickstoff in feldfallender Wirkung.
11. **Stickstoff – jahreswirksam:** ist das Produkt aus Stickstoff in feldfallender Wirkung und Faktor der Jahreswirksamkeit. Der Faktor der Jahreswirksamkeit beträgt für Stallmist 50%, für Rottemist 30%, für Kompost 10%, für Jauche 100%, für Rindergülle 70%, für Schweinegülle 80%, für Hühnergülle 85% und für Mineraldünger 100% des feldfallenden Stickstoffs.
12. **Wechselwiese:** landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne der Z 4, die weniger als fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war;
13. **Wirtschaftsdünger:** Stallmist, Jauche, Gülle, auch in verarbeiteter Form.

Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen

§ 2. (1) Das Ausbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückständen, Jauche und nicht von Abs. 2 erfasstem Klärschlamm auf Dauergrünland und Wechselwiese ist in der Zeit vom 30. November bis 28. Februar des Folgejahres, auf allen übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen –

vorbehaltlich des dritten Absatzes – in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten. Abweichend davon beginnt der Verbotszeitraum für die Ausbringung solcher stickstoffhaltiger Stoffe auf Ackerflächen, auf denen bis 15. Oktober eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut worden ist, mit 15. November.

(2) Vorbehaltlich des dritten Absatzes ist das Ausbringen von Stallmist, Kompost, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Zeit vom 30. November bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten.

(3) Für frühanzubauende Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste, für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf wie Raps und Wintergerste und auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

(4) Weiterreichende Vorgaben gemäß § 4 (Verbot der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, gefrorenen und schneebedeckten Böden) und gemäß § 7 (zeitliche und mengenmäßige bedarfsgerechte Düngung) sowie strengere Vorgaben in Schutz- und Schongebieten gemäß §§ 34 und 35 WRG 1959 bleiben unberührt.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann auf zeitgerechte und begründete Anregung des Landeshauptmannes mit Verordnung für Bezirke oder Gemeindegebiete die in § 2 bezeichneten Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen, vorübergehend verändern, wenn die Anwendung von § 2 Abs. 1 bis 3 aufgrund ungewöhnlich ungünstiger meteorologischer Gegebenheiten zu unbilligen Härten führen würde. Die Anregung des Landeshauptmannes ist zeitgerecht und begründet, wenn sie spätestens fünf Werktage vor dem Beginn des Verbotszeitraums beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangt und eine kurze fachlich nachvollziehbare und schlüssige schriftliche Darstellung insbesondere der ungewöhnlich ungünstigen meteorologischen Gegebenheiten sowie hinsichtlich der erwartbaren Auswirkungen auf die Gewässer enthält. Eine derartige Regelung tritt, sofern nicht in der Verordnung ein früherer Zeitpunkt angegeben ist, mit Ablauf des nächstfolgenden 15. Februar außer Kraft.

Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 3. (1) Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln und von Klärschlamm auf einem Schlag, der in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% aufweist, darf nur unter Einhaltung der Abs. 2 bis 4 erfolgen.

(2) Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel – ausgenommen Stallmist und Kompost – in derartigen Hanglagen hat bei einer Gesamtstickstoffgabe von mehr als 100 kg Stickstoff pro ha jedenfalls in Teilgaben zu erfolgen. Unmittelbar vor dem Anbau dürfen stickstoffhaltige Düngemittel bis höchstens 100 kg Reinstickstoff pro ha ausgebracht werden und sind gemäß § 7 Abs. 4 einzuarbeiten.

(3) Bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Rübe, Kartoffel und Mais) gilt zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Bestimmungen folgendes:

1. der Hang zum Gewässer ist durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodendeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Düngers vermieden wird oder,
2. zwischen der zur Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer hat ein mindestens 20 Meter breiter gut bestockter Streifen vorhanden zu sein oder,
3. der Anbau hat quer zum Hang oder mit anderen abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (zB Schlitzsaat) zu erfolgen, oder
4. die Flächen sind über den Winter bestockt zu halten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schläge kleiner als ein Hektar in Berggebieten gemäß Artikel 18 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) vom 17. Mai 1999, Amtsblatt Nr. L 160 vom 26. Juni 1999, S 80, im alpinen Raum.

Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

§ 4. (1) Auf durchgefrorenen Böden und auf allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie auf schneebedeckten Böden ist eine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.

(2) Durchgefroren bedeutet, dass der Boden nicht nur vorübergehend oberflächlich gefroren ist. In den Fällen, in denen der Boden nachts und am Morgen zum Teil oberflächlich gefroren ist, die dünne oberflächige Gefrierschicht tagsüber bei Sonneneinstrahlung jedoch wieder auftaut und der Boden daher aufnahmefähig ist, kann nicht von einem durchgefrorenen Boden gesprochen werden. Ein auftauender Boden kann jedoch wassergesättigt sein.

(3) Wassergesättigt ist ein Boden, dessen Wasseraufnahmefähigkeit erschöpft ist.

(4) Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln weniger als die Hälfte des Bodens des Schlags schneefrei ist.

Bedingungen für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Nähe von Wasserläufen

§ 5. (1) Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist

1. ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines im Folgenden angeführten Abstandes zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden und
2. dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der im Folgenden angeführte Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten.

(2) Der in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Abstand hat zu betragen:

	Bei Vorliegen eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens* zur Böschungsoberkante des Gewässers Abstand in m	Bei Ausbringen der stickstoffhaltigen Düngemittel mit direkt injizierenden Geräten Abstand in m	In allen anderen Fällen Abstand in m
Zu stehenden Gewässern (ausgenommen Beregnungsteiche), wenn der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von bis zu 10% aufweist	10	10	20
Zu stehenden Gewässern (ausgenommen Beregnungsteiche), wenn der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% aufweist	20	20	20
Zu fließenden Gewässern, wenn der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von bis zu 10% aufweist	2,5	2,5	5 (3**)
Zu fließenden Gewässern, wenn der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche	5 (3**)	5 (3**)	10

	Bei Vorliegen eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens* zur Böschungsoberkante des Gewässers Abstand in m	Bei Ausbringen der stickstoffhaltigen Düngemittel mit direkt injizierenden Geräten Abstand in m	In allen anderen Fällen Abstand in m
Neigung von mehr als 10% aufweist			

* der ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsene Streifen muss die in dieser Spalte jeweils angeführte Breite aufweisen

** wenn es sich bei der an die Böschungsoberkante des Fließgewässers angrenzenden Fläche um einen ein Hektar nicht überschreitenden schmalen Schlag in Gewässerrichtung mit einer Breite von höchstens 50 Metern handelt, oder das Gewässer einen Entwässerungsgraben darstellt

Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger

§ 6. (1) Die Lagerkapazität von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und für die Lagerung von Stallmist auf technisch dichten Flächen mit regeltem Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube hat für jeden Betrieb einen Lagerungszeitraum von mindestens sechs Monaten abzudecken. Sofern die Lagerkapazität diesen Zeitraum nicht abdeckt, ist das Vorhandensein von ausreichendem Lagerraum über bestehende Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen oder andere umweltgerechte Verwertungen nachzuweisen. In diesem Ausmaß darf die Lagerkapazität verringert werden. Sie hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen. Nachweise für die über Abgaben von Wirtschaftsdünger geschlossenen Vereinbarungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(2) Soweit Stallmist auf Feldmieten zwischengelagert wird, kann das Ausmaß an technisch dichter Lagerfläche für Stallmist, nicht jedoch für die Sammlung von Jauche,

1. bis 31. Dezember 2014 für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von bis zu 30 Großvieheinheiten (entsprechend der Tabelle in **Anlage 1**) und
2. ab 1. Jänner 2015 für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von bis zu 1 800 kg Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste (entsprechend der Tabelle in **Anlage 4**)

aliquot vermindert werden; das Mindestausmaß an technisch dichter Lagerfläche hat drei Monate zu betragen.

(3) Die Ermittlung der Bemessung des Fassungsraumes von Behältern und der Bemessung von Düngelagerstätten hat entsprechend Anlage 2 zu erfolgen. Dabei können Zeiten, in denen das Vieh vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall steht, durch aliquote Abschläge berücksichtigt werden.

(4) Weitergehende Regelungen hinsichtlich des Fassungsvermögens von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten bleiben von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(5) In technischer Hinsicht sind bei der Neuerrichtung und beim Umbau von in Abs. 1 genannten Anlagen allgemein anerkannte Richtlinien oder Merkblätter zu berücksichtigen. Im Falle der Neuerrichtung bzw. beim Umbau von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger ist ein nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen erforderlicher Nachweis über die Funktionsweise bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(6) Eine Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte darf nur auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen erfolgen, wenn

1. die Verbringung des Stallmistes vom Hof frühestens nach drei Monaten erfolgt,
2. die Feldmiete mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt ist und auf möglichst flachem, nicht sandigen Boden gelagert wird,
3. ein Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben nicht zu befürchten ist,
4. es sich nicht um staunasse Böden handelt,
5. der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt,

6. spätestens nach acht Monaten – bei Pferdemist spätestens nach zwölf Monaten – eine Räumung mit landwirtschaftlicher Verwertung und anschließendem Wechsel des Standortes erfolgt und
7. der Stickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist insgesamt nicht jene Menge an Stickstoff übersteigt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, unter Einhaltung der in §§ 7 und 8 festgeschriebenen Höchstgrenzen ausgebracht werden darf.

Stallmist von Küken und Junghennen unter einem halben Jahr oder von Legehennen und Hähnen ab einem halben Jahr darf nicht in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte zwischengelagert werden.

Verfahren für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 7. (1) Stickstoffdünger sind zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen. Schnell wirkende bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar und Jahr sind zu teilen, ausgenommen bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil – aufweist. Die Bemessung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung hat sowohl in zeitlicher als auch mengenmäßiger Hinsicht auf Basis von Beratungsunterlagen oder Empfehlungen kompetenter Stellen wie insbesondere der Landwirtschaftskammern oder durch Anwendung von Düngungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Unterlagen und Hilfsmittel zu erfolgen. Durch die in § 2 Abs. 1 genannten stickstoffhaltigen Düngemittel dürfen

1. auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums und
2. auf Dauergrünland und Wechselwiese in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums

nicht mehr als 60 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung pro Hektar ausgebracht werden.

(2) Bei der Düngung ist auf die Genauigkeit der Düngerverteilung auf die Fläche entsprechend nachfolgenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

1. Geräte zum Ausbringen der Düngemittel müssen eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung gewährleisten.
2. Bei der Auswahl der Geräte ist hinsichtlich des Bodendrucks auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel wie Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm, etc. darf nur bei Bodenbedeckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Förderung der Getreidestrohrrotte, diese bis höchstens 30 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar, erfolgen. Ferner ist die Ausbringung dieser stickstoffhaltigen Düngemittel zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh bis 31. Dezember 2016 mit 30 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar begrenzt und nach diesem Zeitpunkt verboten.

(4) Die Einarbeitung im Zuge der Ausbringung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung soll optimalerweise binnen vier Stunden vorgenommen werden, zumindest jedoch während des auf die Ausbringung folgenden Tages.

(5) Über die Bewirtschaftung sind ab 1. Jänner 2015 – vorbehaltlich der folgenden Absätze – folgende Daten zu dokumentieren:

1. die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden;
2. die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß **Anlage 4**, die
 - a) am Betrieb anfiel,
 - b) an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde und
 - c) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht wurde;
3. die auf der düngungswürdigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger, organischem Dünger und Mineraldünger in feldfallender Wirkung (dh. nach Abzug der Ausbringungsverluste) und als jahreswirksame Menge (dh. die im Jahr der Anwendung wirksame Stickstoffmenge);
4. den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen gemäß **Anlage 3** unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen.

(6) Abs. 5 ist nicht auf Betriebe anzuwenden,

1. deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens fünf Hektar beträgt, sofern auf weniger als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse (Gemüsebau) oder Wein (Weingärten) angebaut wird, oder
2. deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen) mehr als fünf jedoch höchstens 15 Hektar beträgt, sofern mehr als 90% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen) als Dauergrünland oder Wechselwiese genutzt wird.

(7) Die Daten gemäß Abs. 5 Z 1 bis 4 sind bis längstens 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu dokumentieren. Die Daten sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Begrenzung für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 8. (1) Die jahreswirksame Stickstoffausbringungsmenge an stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen darf die in **Anlage 3** festgelegten Mengenbegrenzungen nicht überschreiten.

(2) Der auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, darf im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes jene Menge nicht überschreiten, die 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar und Jahr beträgt. Die Berechnung des aus Wirtschaftsdünger anfallenden Stickstoffs erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 4.

(3) Eine Bewilligungspflicht gemäß § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 bzw. weitergehende Regelungen hinsichtlich des Ausbringens von Stickstoffdüngemitteln in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten oder nach bodenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

Umsetzungsklausel

§ 9. Durch dieses Programm wird die Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Nitratverunreinigungen vom 12. Dezember 1991 umgesetzt.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung in Kraft.

(2) Mit dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkt tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2003 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 5./6. Dezember 2003, Nr. 235, zuletzt geändert durch die Verordnung, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 23. März 2006, Nr. 57, tritt mit Ablauf des 30. Jänner 2008 außer Kraft.

Pröll

Tabelle zu § 6 Abs. 1 und 2

Anteil an einer Großvieheinheit (GVE) je Tier bezogen auf den Jahresdurchschnitt der gehaltenen Tiere

Tierart			
Pferde (ausgenommen Ponys)			
Fohlen ab 1/2 bis unter 1 Jahr			0,6000
Pferde ab 1 Jahr			1,0000
Rinder			
Jungvieh unter 1/2 Jahr	Schlachtkälber *		0,1500
	andere Kälber und Jungrinder		0,3000
Rinder 1/2 bis unter 2 Jahr			0,6000
Rinder ab 2 Jahre			1,0000
Schweine			
Jungschweine	20 kg bis unter 30 kg Lebendgewicht		0,0700
	30 kg bis unter 50 kg Lebendgewicht		0,1500
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) mit Lebendgewicht ab 50 kg			0,1500
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg	Jungsauen	nicht gedeckt	0,1500
		erstmalig gedeckt	0,3000
	Ältere Sauen und Zuchteber		0,3000
Schafe			
Schafe ab 1 Jahr oder 1x gelammt			0,1500
Ziegen			
Ziegen ab 1 Jahr oder 1x gekitzt			0,1500
Hühner			
Küken und Junghennen für Legehennen unter 1/2 Jahr			0,0015
Mastküken und Jungmasthühner			0,0015
Legehennen und Hähne ab 1/2 Jahr			0,0040
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen			0,0015
Gänse			0,0080
Enten			0,0040
Truthühner (Puten)			0,0070
Esel, Maultiere und Ponys** ab 1/2 Jahr			0,5000
Zuchtwild*** ab 1 Jahr			0,1500
Lama ab 1 Jahr			0,1500
Strauße ab 1 Jahr			0,1500
Kaninchen			
Mastkaninchen			0,0025
Zuchtkaninchen			0,0250

GVE = Großvieheinheit

- *) Kälber bis zu maximal 300 kg Lebendgewicht, die zur Schlachtung bestimmt sind
- **) zB Shetland-Pony, Welsh Pony, Connemara, New-Forest
- ***) Pflanzenfressende Wildhuftiere, die wie Haustiere in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, soweit die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.

Anlage 2

Wirtschaftsdüngeranfallsmengen für 6 Monate je Stallplatz in m³ bei verschiedenen Entmistungssystemen

	Gülle	System Mist - Jauche		Tiefstall- mist
		Mist	Jauche	
Rinder				
Jungrinder				
Kälber und Jungrinder unter 1/2 Jahr	1,3	0,8	0,7	1,7
Jungvieh 1/2 bis 1 Jahr	3,4	1,8	1,7	3,9
Jungvieh 1 bis 2 Jahr	5,8	3,0	2,9	6,2
Rinder ab 2 Jahre				
Ochsen, Stiere	7,1	3,5	3,5	7,7
Kalbinnen	7,7	3,8	3,8	8,2
Milchkühe ohne Nachzucht				
Milchkühe (5000 kg Milch)	11,5	7,4	3,8	11,9
Milchkühe (6000 kg Milch)	11,8	7,6	3,9	12,1
Milchkühe (7000 kg Milch)	11,7	7,5	3,9	12,0
Milchkühe (8000 kg Milch)	12,0	7,6	4,0	12,3
Milchkühe (9000 kg Milch)	12,3	7,9	4,1	12,6
Milchkühe (> 10.000 kg Milch)	12,7	8,1	4,2	13,0
Mutter- und Ammenkühe ohne Nachzucht				
Mutter- und Ammenkühe	11,3	7,2	3,7	11,6
Schweine				
Ferkel				
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) Standardfütterung	0,30	0,13	0,05	0,33
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) N-reduzierte Fütterung	0,30	0,13	0,05	0,33
Mastschweine und Jungsauen				
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung	0,70	0,48	0,23	0,77
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung, N-reduzierte Fütterung	0,70	0,48	0,23	0,77
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung, stark N-reduzierte Fütterung	0,70	0,48	0,23	0,77
Zuchtschweine (ab Belegung) inkl. Ferkel bis 8 kg				
Zuchtschweine - Standardfütterung	2,55	1,73	0,84	2,72
Zuchtschweine - N-reduzierte Fütterung	2,55	1,73	0,84	2,72
Eber				
Zuchteber - Standardfütterung	2,55	1,73	0,84	2,72
Zuchteber - N-reduzierte Fütterung	2,55	1,73	0,84	2,72
Geflügel	pumpfähig			Trocken- kot

Küken u. Junghennen für Legezwecke bis $\frac{1}{2}$ Jahr	0,012	0,009
Legehennen, Hähne	0,033	0,016
Mastküken und Jungmasthühner		0,006
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen		0,003
Gänse		0,029
Enten		0,014
Truthühner (Puten)		0,030
Pferde		
Kleinpferde incl. Ponys, Esel, Maultiere, ...		
Widerristhöhe bis 1,48 m, Endgewicht < 300 kg		
$\frac{1}{2}$ bis 3 Jahre		2,0
> 3 Jahre incl. Fohlen bis $\frac{1}{2}$ Jahr		2,5
Kleinpferde über 300 kg - Haflinger, Reitponys, ...		
Widerristhöhe bis 1,48 m, Endgewicht > 300 kg		
$\frac{1}{2}$ bis 3 Jahre		3,0
> 3 Jahre incl. Fohlen bis $\frac{1}{2}$ Jahr		3,8
Pferde		
Widerristhöhe > 1,48 m Endgewicht > 500 kg		
$\frac{1}{2}$ bis 3 Jahre		6,0
> 3 Jahre incl. Fohlen bis $\frac{1}{2}$ Jahr		6,7
Schafe		
Lämmer bis $\frac{1}{2}$ Jahr		0,22
ab $\frac{1}{2}$ Jahr bis 1,5 Jahre		0,52
Mutterschafe		0,52
Ziegen		
ab $\frac{1}{2}$ Jahr		0,16
ab $\frac{1}{2}$ Jahr bis 1,5 Jahre		0,38
Mutterziegen		0,38

Anlage 3

Die in den nachstehenden Tabellen festgelegten Werte sind zur Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorfrucht

1. bei Ackerbohne, Körnererbse, Klee und Luzerne einjährig und bei Blühflächen, Stilllegungen oder Bodengesundungsflächen als Vorfrucht um jeweils 20 kg/ha,
2. bei Umbruch von Wechselwiese, Klee gras, Futtergräsern, sonstigem mehrjährigen Feldfutter und umgebrochener Grünlandfläche als Vorfrucht um jeweils 30 kg/ha und
3. bei Umbruch von mehrjährigem Klee und mehrjährigen Leguminosen als Vorfrucht um jeweils 40 kg/ha zu reduzieren.

Für im Folgenden nicht aufgelistete Kulturen sowie Dauer- und Hutweiden sind Werte für die pflanzenbedarfgerechte Düngung aus der einschlägigen Fachliteratur in Anlehnung an die nachstehenden Tabellen abzuleiten.

Tabelle 1: Obergrenzen Acker:

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
	Ertrag bis	N max.	Ertrag von bis	N max.	Ertrag von bis	N max.	Ertrag	N max.	Ertrag	N max.
	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]
Weizen < 14% RP	< 3,5	105	3,5 - 6,0	145	6,0 - 7,5	170	7,5 - 9,0	180	> 9,0	195
Weizen >= 14% RP	< 3,5	105	3,5 - 5,5	145	5,5 - 7,0	170	7,0 - 8,5	180	> 8,5	195
Durum	< 3,0	105	3,0 - 4,5	145	4,5 - 6,0	170	6,0 - 7,5	180	> 7,5	195
Wintergerste	< 3,5	95	3,5 - 6,0	130	6,0 - 7,5	155	7,5 - 9,0	170	> 9,0	180
Triticale	< 3,5	90	3,5 - 6,0	120	6,0 - 7,5	145	7,5 - 9,0	155	> 9,0	165
Roggen	< 3,5	80	3,5 - 5,5	110	5,5 - 7,0	130	7,0 - 8,5	140	> 8,5	150
Sommergerste	< 3,5	80	3,5 - 5,5	110	5,5 - 7,0	130	7,0 - 8,5	140	> 8,5	150
Dinkel (entspelzt)	< 1,5	65	1,5 - 2,5	90	> 2,5	105	----	----	----	----
Hafer	< 3,5	75	3,5 - 5,0	100	5,0 - 6,5	115	6,5 - 8,0	125	> 8,0	135
Körnermais	< 6,0	115	6,0 - 10,0	155	10 - 11,5	180	11,5 - 13,0	195	> 13,0	210
Silomais (FM)	< 40	130	40 - 50	175	50,0 - 57,5	210	57,5 - 65,0	225	> 65,0	240
Zuckerrübe	< 45	90	45 - 60	120	60 - 70	145	70 - 80	155	> 80	165
Futterrübe	< 60	110	60 - 100	155	> 100	180	----	----	----	----
Speise + Industriekartoffel	< 25	105	25 - 35	145	35 - 45	170	45 - 55	180	> 55	195
Früh-, Pflanzkartoffel	< 15	90	15 - 20	120	> 20	145	----	----	----	----
Leguminosen (Erbse, Bohne)	----	60	----	60	----	60	----	60	----	60
Körnerraps	< 2,0	115	2,0 - 3,0	155	3,0 - 4,0	180	4,0 - 5,0	195	> 5,0	210
Sonnenblume	< 2,0	55	2,0 - 3,0	65	3,0 - 4,0	80	4,0 - 5,0	85	> 5,0	90
(Futter)Zwischenfrucht	----	80	----	80	----	80	----	80	----	80

Einschätzung der Ertragslage auf Ackerflächen bezogen auf einen mehrjährigen Ertragsdurchschnitt

Eine Einstufung der Ertragslage eines Standortes mit „hoch“ ist nur möglich, wenn für den überwiegenden Anteil der Fläche eines Schläges (über 50%)

- der natürliche Bodenwert nach den Ergebnissen der Österreichischen Bodenkartierung nicht als „geringwertiges Ackerland“ ausgewiesen ist oder
- die Ackerzahl nach den Ergebnissen der österreichischen Finanzbodenschätzung größer als 30 ist oder
- die Bodenklimazahl (Ertragsmesszahl des Grundstückes dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar; diese Daten sind je landwirtschaftlich genutztem Grundstück im Grundstücksverzeichnis ersichtlich) größer als 30 ist.

Die oben genannten Einstufungen sind als gleichwertig anzusehen; die Einstufung nach nur einem einzigen Kriterium ist ausreichend.

Liegen Aufzeichnungen über die durchschnittlich erzielten Erträge unmittelbar vergleichbarer Flächen vor, kann eine Einstufung nach diesen erfolgen.

Bei Kulturarten mit einer Spätdüngung (zB Winterweizen), bei denen zum Zeitpunkt der letzten Stickstoffdüngung das tatsächliche Ertragsniveau bereits abschätzbar ist, ist eine Stickstoffbemessung nach dem korrigierten Ertragsniveau zulässig.

Tabelle 2: Obergrenzen Grünland/Feldfutterbau

	[kg N/ha] ²⁾
bis 2 Nutzungen/Jahr	90
3 Nutzungen/Jahr	150
4 Nutzungen/Jahr	200
5 Nutzungen/Jahr	250
6 Nutzungen/Jahr	280
Leguminosenreinbestände/Jahr ¹⁾	40
Nutzung: eine Nutzung zur Saatgutgewinnung zählt wie 2 Schnittnutzungen; Gräserbestände mit einer Schnitt- und einer Samennutzung sind daher als 3 Nutzungen einzustufen ¹⁾ unabhängig von Nutzungsintensität; als Reinbestände gelten Bestände mit mehr als 80% Leguminosen ²⁾ bei einem Leguminosenanteil von mehr als 40% ist der N Wert um 25% zu reduzieren	

Tabelle 3: Obergrenzen Gemüse

Kultur	Ertrag (t/ha)	max. kg N/ha/Kultur bzw. Satz	Ertrag von bis (t/ha)	max. kg N/ha/Kultur bzw. Satz	Ertrag über (t/ha)	max. kg N/ha/Kultur bzw. Satz
Zwiebel	< 40	145	40 - 55	170	> 55	205
Grünerbsen	< 4	100	4 - 6	110	> 6	130
Kopfsalat	< 25	140	25 - 35	160	> 35	185
Karotten (Industrie)	< 70	180	70 - 85	210	> 85	255
Kraut (Industrie)	< 90	310	90 - 110	380	> 110	465
Spinat	< 20	190	20 - 28	230	> 28	280
Spargel	< 4	120	4 - 7	140	> 7	165
Zuckermais	< 12	170	12 - 14	200	> 14	240
Chinakohl	< 50	200	50 - 70	240	> 70	290
Radieschen	< 15	105	15 - 20	120	> 20	140
Ölkürbis	< 0,4	105	0,4 - 0,7	120	> 0,7	140

Anlage 4

Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste

Tierart ¹⁾²⁾	N-Anfall Anfall je Platz in kg pro Jahr			
	Gülle	Mist Anteil	Jauche Anteil	Tiefstallmist
Rinder				
Jungrinder				
Kälber und Jungrinder unter ½ Jahr	12,7	5,2	5,2	10,4
Jungvieh ½ bis 1 Jahr	34,4	14,2	14,2	28,4
Jungvieh 1 bis 2 Jahr	45,6	18,8	18,7	37,5
Rinder ab 2 Jahre				
Ochsen, Stiere	54,7	22,6	22,5	45,1
Kalbinnen	58,9	24,3	24,2	48,5
Kühe ohne Nachzucht				
Milch- bzw. Mutterkühe (3 000 kg Milch)	59,1	32,5	16,2	48,7
Milch- bzw. Ammenkühe (4 000 kg Milch)	66,7	36,6	18,4	55,0
Milchkühe (5 000 kg Milch)	74,4	40,9	20,4	61,3
Milchkühe (6 000 kg Milch)	82,0	45,1	22,5	67,6
Milchkühe (7 000 kg Milch)	89,7	49,3	24,6	73,9
Milchkühe (8 000 kg Milch)	97,3	53,5	26,7	80,2
Milchkühe (9 000 kg Milch)	105,0	57,7	28,8	86,5
Milchkühe (> 10 000 kg Milch)	112,6	61,9	30,9	92,8
Schweine				
Ferkel				
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) Standard-Fütterung	2,5	1,6	0,8	2,3
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) N-reduzierte-Fütterung	2,4	1,5	0,7	2,2
Mastschweine und Jungsauen auf der Basis von 2,5 Zyklen pro Jahr				
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung	7,5	4,6	2,3	7,0
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung - N-reduzierte-Fütterung	6,9	4,2	2,1	6,4
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung - stark-N-reduzierte-Fütterung	6,7	4,1	2,1	6,2
Zuchtschweine (ab Belegung) inkl. Ferkel bis 8 kg				
Zuchtschweine - Standard-Fütterung	14,4	8,9	4,5	13,4
Zuchtschweine - N-reduzierte Fütterung	12,8	7,9	4,0	11,9
Eber				
Zuchteber - Standard-Fütterung	17,7	11,0	5,5	16,4
Zuchteber - N-reduzierte Fütterung	16,7	10,4	5,2	15,5
Geflügel				
Küken u. Junghennen für Legezwecke bis ½ Jahr auf der Basis von 2 Umtrieben pro Jahr	0,13			0,11
Legehennen, Hähne	0,51			0,43
Mastküken und Jungmasthühner auf der Basis von 7 Umtrieben pro Jahr				0,17
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen				0,10
Gänse				0,29
Enten				0,29
Truthühner (Puten) auf der Basis von 2 Umtrieben pro Jahr				0,65
Pferde				
Kleinpferde (Widerristhöhe bis 1,48 m) Endgewicht < 300 kg				

Tierart¹⁾²⁾	N-Anfall Anfall je Platz in kg pro Jahr			
	Gülle	Mist Anteil	Jauche Anteil	Tiefstallmist
½ bis 3 Jahre				8,9
> 3 Jahre incl. Fohlen bis ½ Jahr				10,5
Kleinpferde (Widerristhöhe bis 1,48 m) über 300 kg - Endgewicht > 300 kg				
½ bis 3 Jahre				17,4
> 3 Jahre incl. Fohlen bis ½ Jahr				20,5
Pferde (Widerristhöhe > 1,48 m) - Endgewicht > 500 kg				
½ bis 3 Jahre				31,2
> 3 Jahre incl. Fohlen bis ½ Jahr				36,8
Schafe				
Lämmer bis ½ Jahr				5,4
ab ½ Jahr bis 1,5 Jahre				7,3
Mutterschafe				7,7
Ziegen				
ab ½ Jahr				5,0
ab ½ Jahr bis 1,5 Jahre				6,6
Mutterziegen				7,2

¹⁾ Für nicht aufgelistete Tierarten und -kategorien sind Werte aus der einschlägigen Fachliteratur bzw. anhand von genannten „gewichts- und ernährungsmäßig“ vergleichbaren Tierkategorien abzuleiten.

²⁾ Sofern in einem Einzelfall betriebsspezifische Produktionsintensitäten (betreffend Umtriebszyklen, Haltedauer, Leerstehzeiten, Tageszunahme, Schlachtendgewicht etc.) vorliegen, die von dem in der Tabelle erfassten Regelfall abweichen, so sind die Stickstoffanfallswerte aliquot abzuleiten.